jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/8/16 2Ob452/56, 5Ob262/73, 2Ob682/86, 1Ob335/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.08.1956

Norm

ABGB §1020
ZPO §36
ZPO §37

Rechtssatz

Die Vorschriften der ZPO über die Erfordernisse eines wirksamen Widerrufes der Prozeßvollmacht gelten nur für den Widerruf nach Einleitung des Verfahren. War aber die Vollmacht bereits vorher widerrufen oder war sie von vornherein für ein bestimmtes bereits erledigtes Verfahren erteilt, dann kommen nicht die prozeßualen Vorschriften über den Vollmachtswiderruf in Betracht, sondern die materiellrechtlichen Vorschriften über das Vorhandensein einer Vollmacht. Durch die Beendigung des Grundverhältnisses endet die Vollmacht nicht, sobald der Prozeß begonnen hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 452/56
  Entscheidungstext OGH 16.08.1956 2 Ob 452/56
  Veröff: EvBl 1956/346 S 609
- 5 Ob 262/73
  Entscheidungstext OGH 16.01.1974 5 Ob 262/73
- 2 Ob 682/86
  Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 682/86
  nur: Die Vorschriften der ZPO über die Erfordernisse eines wirksamen Widerrufes der Prozeßvollmacht gelten nur für den Widerruf nach Einleitung des Verfahren. War aber die Vollmacht bereits vorher widerrufen oder war sie von vornherein für ein bestimmtes bereits erledigtes Verfahren erteilt, dann kommen nicht die prozeßualen Vorschriften über den Vollmachtswiderruf in Betracht, sondern die materiellrechtlichen Vorschriften über das Vorhandensein einer Vollmacht. (T1)
- 1 Ob 335/99t
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 335/99t
  nur: Die Vorschriften der ZPO über die Erfordernisse eines wirksamen Widerrufes der Prozeßvollmacht gelten nur für den Widerruf nach Einleitung des Verfahren. (T2); Veröff: SZ 73/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0019836

Dokumentnummer

JJR_19560816_OGH0002_0020OB00452_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at